



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:
Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.08.11 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

2. Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können formlos unter Angabe des Abgabegegenstandes und der Finanzadresse (FAD) **schriftlich** bei der Stadtkasse, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden. **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Rodendornweg	Unsernherrner Str.	Am Stadtweg	Herstellung der Fahrbahn (Grundaussattung und Oberflächenbefestigung), Entwässerung der Erschließungsanlage, Beleuchtungseinrichtung, Gehweg, Parkstreifen, Straßenbegleitgrün, Freilegung der Erschließungsfläche

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen im Wege der Kostenspaltung Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 01.08.11 (Az.:02088-11-09)

Vorhaben/Betreff: **Neubau einer Hochseilanlage und Errichtung von 12 Stellplätzen**

Grundstück:	.
Gemarkung:	Etting
	Etting
Flur-Nr.:	298 299 300 301

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 01.08.11). Geplant ist der Neubau einer Hochseilanlage und Errichtung von 12 Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die **Klage** müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten

Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung:

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im Oktober 2011 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann schriftlich bei der Meldebehörde der Stadt Ingolstadt eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. September 2011 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

TÜV-Untersuchung für landwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

Die Durchführung der Hauptuntersuchung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen im Bereich der Stadt Ingolstadt ist auch für das kommende Winterhalbjahr vorgesehen.

Anmeldeschluss für den Sammeltermin ist der 7. Oktober 2011

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt

vom 04. August 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr.5 vom 30.01.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Mai 2006 (AM Nr. 23 vom 07.06.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen oder mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung (Zugang des Bescheides) an den Schuldner fällig, soweit darin nicht ein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (3) Die Stadt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherheit verlangen. Wenn der Gebührenschuldner nicht hinreichend glaubhaft macht, dass die Zahlung gesichert ist, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu den niedrigsten Gebühren durchgeführt.“

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 04. August 2011

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule vom 2. August 2011

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Schulträger, Name, Benutzer, Schulordnung

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule“.
- (2) Innerhalb der Schule bilden die Förderklassen und der Förderunterricht eine eigene organisatorische Einheit unter dem Namen „David-Oistrach-Akademie“.
- (3) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule dient der musikalischen Ausbildung von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben (Gemeindeangehörige). Nicht für Gemeindeangehörige benötigte Unterrichts- und Fortbildungsplätze

können an andere Personen vergeben werden.

- (4) Die Stadt Ingolstadt stellt sicher, dass die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule die Anforderungen der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) erfüllt.

§ 2 Zweck der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

- (1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule dient der Pflege und Vermittlung des Kulturgutes Musik. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie soll diese zum Singen und Musizieren anregen und damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung und kulturellen Entwicklung leisten.

- (2) Die Schule bietet und pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

- (3) Die David-Oistrach-Akademie widmet sich der intensiven Förderung musikalischer Talente und der Vorbereitung auf ein Studium der Musik.

- (4) Der Satzungszweck wird durch musikalische Grundausbildung, Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Studium der Musik verwirklicht.

§ 3 Bildungsangebot und Ausbildungsformen

- (1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bietet mindestens in folgenden Bereichen kontinuierlichen Unterricht an:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - a) Streichinstrumente
 - b) Blechblasinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Zupfinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
3. Vokalunterricht (Singklassen)
4. Ensemblefächer für Vokal- und Instrumentalmusik.

- (2) Die Schule ist auf eine kontinuierliche und langfristige Ausbildung der Schüler ausgerichtet. Der mehrjährige kontinuierliche Unterricht versetzt die Schüler in die Lage, ihre individuellen musikalischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und das aktive Musizieren als bedeutsam für ihr Leben wahrzunehmen.

- (3) Die Ausbildung beginnt in der Grundstufe/Elementarstufe und wird in Unterstufen, Mittelstufen und Oberstufen fortgesetzt. Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist Bestandteil der Ausbildung. Daneben werden Förderunterricht, Leistungsklassen, selbständige Ensembles und studienfördernde Ausbildung angeboten.

- (4) Der Unterricht an der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen. Das tatsächliche Ausbildungsangebot wird im Rahmen der pädagogischen und räumlichen Möglichkeiten in einem Lehrplan von der Schule festgelegt.

- (5) Schüler, die die vom Verband deutscher Musikschulen festgesetzten Voraussetzungen für eine studienfördernde Ausbildung erfüllen, werden in der Abteilung „David-Oistrach-Akademie Ingolstadt“ unterrichtet.

§ 4 Anmeldung, Probezeit, Aufnahme

- (1) Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der schriftlichen Anmeldung durch den Schüler oder seinen Vertretungsberechtigten. Die Anmeldung soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das darauf folgende Schuljahr erfolgen. Nach Beginn des Schuljahres ist eine Aufnahme nur möglich, wenn alle anderen Voraussetzungen gegeben sind und der Schüler aufgrund seiner Vorbildung oder seiner Anlagen in den laufenden Unterricht integriert werden kann.

- (2) Die Bewerber müssen vor einer Aufnahme folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das für bestimmte Angebote vorgesehene Rahmenalter ist gegeben oder ein festgesetztes Höchstalter wird nicht überschritten.
2. Vor dem Besuch der Grundstufe eines Instrumental- oder Vokalunterrichts erfolgte eine mindestens zweijährige musikalische Früherziehung oder eine einjährige musikalische Grundausbildung.
3. Die für den Beginn in einer bestimmten Bildungsstufe erforderlichen und ausreichenden Vorkenntnisse werden der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule nachgewiesen und die besondere Begabung wird durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bestätigt.

- (3) Die Aufnahmen in den studienvorbereitenden Unterricht an der David-Oistrach-Akademie erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

- a) Bestätigung der Hochbegabung durch die Schulleitung
- b) 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach á 45 Minuten
- c) 1 Wochenstunde Unterricht im Ergänzungsfach Gehörbildung/Musiklehre
- d) Teilnahme an mindestens einem regelmäßigen Ensembleunterricht.

- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht auch für Gemeindeangehörige nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten.

Nr. 32 Mi., 10.8.2011

INHALT

- Stadtkasse**
- Steuertermin
- Tiefbauamt**
- Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- Bauordnungsamt**
- Baugenehmigung
- Bürgeramt**
- Widerspruch Wehrdienst
- Straßenverkehrsamt**
- TÜV-Untersuchung
- Rechtsamt**
- Bestattungsgebühren
- Satzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule
- Ing. Kommunalbetriebe AöR**
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Änderung der Hausmüllabfuhr

- (5) Die Zuweisung der freien Unterrichtsplätze erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Antragszeitpunkts. Werden für einen bestimmten Unterricht mehr Anmeldungen abgegeben, als Plätze zur Verfügung stehen, haben Gemeindeglieder den Vorrang. Nicht berücksichtigte Bewerber können sich in eine Nachrückliste eintragen lassen. Sofern sich kein Rangverhältnis ergibt, entscheidet die bei einer Probestunde festgestellte Eignung über die Zulassung.
- (6) Beim erstmaligen Besuch ist eine Probezeit bis zum 31. Dezember des jeweiligen Anmeldejahres zu durchlaufen. Das durch Zuweisung an eine Lehrkraft begründete vorläufige Benutzungsverhältnis endet durch
- die Zulassung zur Schule oder
 - die Feststellung des Nichtbestehens der Probezeit oder
 - durch Erklärung des Schülers oder seines Vertretungsberechtigten.
- (7) Die Zulassung zum Besuch der Schule erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser begründet ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 5 Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Der Schulbesuch kann bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Schuljahres durch schriftliche Erklärung des Schülers oder seines Vertretungsberechtigten zum Ende des Schuljahres beendet werden.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Schulbesuchs kann beantragt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund, z.B. eine langfristige Erkrankung, die einen regelmäßigen Besuch des Unterrichts verhindert, oder ein Wohnungswechsel in einen der Stadt Ingolstadt nicht unmittelbar benachbarten Landkreis geltend gemacht wird. Die Schule kann verlangen, dass der wichtige Grund nachgewiesen wird. Der Antrag kann abgelehnt oder ein anderer als der beantragte Zeitpunkt festgesetzt werden, wenn dies die Belange der Schule oder der anderen Schüler erfordern. Bei Ablehnung des Antrages auf vorzeitige Beendigung des Schulbesuchs wird das Benutzungsverhältnis entsprechend Abs. 1 beendet.
- (3) Die Schule kann das Benutzungsverhältnis vorzeitig beenden, wenn der Schüler
1. dem Unterricht wiederholt unentschuldig ferngeblieben ist oder
 2. er durch mangelhafte Mitarbeit eine weitere Förderung verhindert oder
 3. er wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen und dieses Verhalten auch nach einer schriftlichen Abmahnung fortgesetzt hat. Bei einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses aus einem dieser Gründe werden im Voraus gezahlte Benutzungsgebühren nicht erstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Gebühren bleibt bis zum regelmäßigen Ende des Schuljahres bestehen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule unverzüglich beendet werden, wenn die nach der Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule zu entrichtende und fällige Benutzungsgebühr trotz einer Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit und eines Hinweises auf die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule erhebt die Stadt Ingolstadt Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung nach Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7 Schulordnung

Der Aufbau der Schule, die Einteilung des Unterrichts sowie die Rechte und Pflichten des Leitungs- und Lehrpersonals und der Schüler ergeben sich aus der Schulordnung. Der Anhang mit der Schulordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt vom 29.04.2003 (AM Nr. 20 vom 14.05.2003) zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2009 (AM Nr. 10 vom 04.03.2009) außer Kraft.

Ingolstadt, den 02. August 2011
Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Anhang

Schulordnung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule

(Anhang zur Satzung der Stadt Ingolstadt vom 02.08.2011)

§ 1 Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in den Schulanlagen aus. Die Schulleitung wird von der Stadt Ingolstadt bestellt.

§ 2 Eltern- und Schülervertretung, Förderverein

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines neuen Schuljahres lädt die Schule zu einer Versammlung von Eltern und volljährigen Schülern ein. Diese Schulversammlung wählt eine Eltern- und Schülervertretung. Bei der Wahl kommt auf jeden Schüler eine Stimme. Der Vorsitzende der Eltern- und Schülervertretung sowie sein Stellvertreter werden von der Eltern- und Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Eltern- und Schülervertretung kann über alle Angelegenheiten der Schule beraten und nach jeweiligem Beschluss durch die Mehrheit aller Mitglieder Anträge an die Schulleitung stellen. Der Schulleitung ist die Einladung zu Sitzungen und die Tagesordnung zu übermitteln. Ein Vertreter der Schulleitung kann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. Die Eltern- und Schülervertretung kann sich mit Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Sofern zur Unterstützung der schulischen Arbeit ein Förderverein besteht, soll die Schulleitung dessen Arbeit unterstützen. Die Schulleitung oder eine Verbindungslehrkraft sollen auf Einladung an den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 3 Bestandteile und Gliederung des Unterrichts

- (1) Die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule bietet mindestens in folgenden Bereichen kontinuierlichen Unterricht an:
1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
 2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - a) Streichinstrumente
 - b) Blechblasinstrumente

- c) Holzblasinstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente

3. Vokalunterricht (Singklassen)

4. Ensemblefächer für Vokal- und Instrumentalmusik.

- (2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Bereiche und Unterrichtsformen:
- a) Grundstufe/Elementarstufe, bestehend aus Eltern-Kind-Gruppen, Musikalischer Früherziehung, Musikalischer Grundausbildung, Singklassen und Orientierungsangeboten
 - b) Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe
 - c) Förderunterricht, Leistungsklassen
 - d) Studienfördernde Ausbildung
 - e) Ensembleunterricht
 - f) Spielkreise
 - g) Ergänzungsfächer.

§ 4 Lehrplan

Die angebotenen Ausbildungsstufen und Unterrichtsformen, die Lerninhalte und Lernziele, die Stundentafeln und Stundenpläne, die Unterrichtszeiten, die Klasseneinteilung und der Einsatz der Lehrkräfte ergeben sich aus dem Lehrplan. Dieser wird im Rahmen der personellen, pädagogischen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten von der Schulleitung festgelegt.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Die für öffentliche bayerische Schulen vom zuständigen Staatsministerium erlassene Ferienordnung wird von der Städtischen Simon-Mayr-Sing- und Musikschule entsprechend angewandt.

§ 6 Unterrichtszeiten und Unterrichtsorte

- (1) Die Unterrichtszeiten und die Unterrichtsorte ergeben sich aus dem Lehrplan und sind für die Schüler verbindlich. Bei Bedarf kann die Schule Änderungen vornehmen. Die Schüler sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Sofern im Zulassungsbescheid nicht anders geregelt, wird der Unterricht in Gruppen erteilt. Einzelunterricht kann von der Schulleitung genehmigt werden, wenn dies zur Erreichung bestimmter Ausbildungsziele erforderlich ist.
- (3) Alle Schüler können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Ergänzungsfach oder eine weitere Ensembleausbildung belegen. Die Schüler der David-Oistrach-Akademie sind zusätzlich zur Instrumental- und Ensembleausbildung verpflichtet, den Unterricht in mindestens einem Ergänzungsfach zu besuchen.
- (4) Die Schulleitung kann festlegen, dass die Teilnahme eines Schülers an einer Veranstaltung der Schule oder eines Schulpartners für die Erreichung des Bildungsziels erforderlich ist. Diese Veranstaltung ist, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des erforderlichen Unterrichts.
- (5) Kann ein Schüler nicht am Unterricht oder einer Veranstaltung nach Abs. 4 teilnehmen, ist die Schule hiervon unverzüglich zu verständigen. Ein Anspruch auf Nachholung des versäumten Unterrichts oder eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.

§ 7 Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schüler verpflichten sich mit der Anmeldung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts.
- (2) Wenn dies der Ausbildungsplan vorsieht, ist der Schüler auch zum Besuch der Ensembleausbildung verpflichtet.
- (3) Alle Schüler können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Ergänzungsfach oder eine weitere Ensembleausbildung belegen. Die Schüler der David-Oistrach-Akademie sind zusätzlich zur Instrumental- und Ensembleausbildung verpflichtet, den Unterricht in mindestens einem Ergänzungsfach zu besuchen.
- (4) Die Schulleitung kann festlegen, dass die Teilnahme eines Schülers an einer Veranstaltung der Schule oder eines Schulpartners für die Erreichung des Bildungsziels erforderlich ist. Diese Veranstaltung ist, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des erforderlichen Unterrichts.
- (5) Kann ein Schüler nicht am Unterricht oder einer Veranstaltung nach Abs. 4 teilnehmen, ist die Schule hiervon unverzüglich zu verständigen. Ein Anspruch auf Nachholung des versäumten Unterrichts oder eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.

§ 8 Unterrichtsausfall, Auftreten von Schülern bei öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Ein von der Schule festgelegter Ausfall von Unterrichtsstunden kann durch Vorziehen oder Nachholen des Unterrichts ausgeglichen werden. Der Ausgleich liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung. Ein Anspruch auf Ausgleich eines auf der Erkrankung einer Lehrkraft beruhenden Unterrichtsausfalls oder eine anteilige Erstattung der Benutzungsgebühr besteht nicht.
- (2) Ein beabsichtigter öffentlicher Auftritt eines Schülers oder die Anmeldung zu einem musikalischen Wettbewerb in den an der Schule belegten Fächern muss der Schulleitung angezeigt werden. Der Auftritt kann untersagt werden, wenn dies das Ansehen der Schule herabsetzen oder den Ausbildungserfolg gefährden kann.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Bildungsauftrags der Schule und des von den Eltern für die Zeit des Schulbesuches übertragenen Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
- a) mündliche Ermahnungen durch die Lehrkräfte
 - b) mündliche Ermahnungen durch die Schulleitung
 - c) schriftliche Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten
 - d) ein befristeter Ausschluss vom Unterricht
 - e) der Ausschluss vom weiteren Schulbesuch, wenn dies vorab unter Angabe des Grundes angedroht wurde und weiterhin ein Fehlverhalten des Schülers festzustellen ist.

§ 10 Lernmittel

Die Schüler sollen über das zu erlernende Instrument im Eigenbesitz verfügen können. Die Schule stellt nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten Musikinstrumente bereit. Diese können von der Schule nach Bedarf verliehen oder vermietet werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Instrumenten besteht nicht.

§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Schule ist berechtigt, im Unterricht und auf ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und diese für die Dokumentation, als Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Kanalisation Baugebiet Niederfeld Nord

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) **Auftraggeber:**
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
- Wasserversorgung und Entwässerung -
Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/305-35 01, Telefax 0841/305-36 09
- b) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- c) keine elektronische Auftragsvergabe
- d) **Art des Auftrags:**
Bauauftrag
- e) **Ort der Ausführung:**
85053 Ingolstadt-Niederfeld, Am Plunderweg und Flurweg
- f) **Leistungsumfang:**
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| Los 1: Kanalisation Plunderweg | |
| Oberboden abtragen, lagern | 1000 m ³ |
| Aushubarbeiten Hauptkanal | 650 m ³ |
| Spundwandverbau | 2100 m ² |
| Plattenverbau | 580 m ² |
| Wasserhaltung Pumpstunden | 580 h |
| Hauptkanal DN 300 GGG | 210 m |
| Schächte Hauptkanal | 9 St |
| Schächte Hausanschlüsse | 21 St |
| Los 2: Kanalisation Flurweg | |
| Aushubarbeiten Hauptkanal | 570 m ³ |
| Spundwandverbau | 1800 m ² |
| Wasserhaltung Pumpstunden | 490 h |
| Hauptkanal DN 300 GGG | 130 m |
| Schächte Hauptkanal | 6 St |
| Schächte Hausanschlüsse | 5 St |

- g) **Planungsleistungen:**
keine
- h) **Aufteilung in Lose:**
wie f); Es müssen alle Lose angeboten werden.
- i) **Ausführungsfristen:**
Beginn der Ausführung: 19.09.2011
Ende der Ausführung: 16.12.2011
- k) wie a)
- l) **Entgelt für Vergabeunterlagen:**
Der Unkostenbeitrag in Höhe von 60 € wird in Rechnung gestellt. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Das Entgelt an den Ausschreiber für die Übersendung der Vergabeunterlagen entfällt für die Teilnehmer am SOL-System. Diese können die Vergabeunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter www.baysol.de bzw. 089-69 39 07-11
- m) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**
Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter www.baysol.de oder bei der unter a) genannten Vergabestelle angefordert werden.
Anforderungsfrist: 08.08.2011 bis 19.08.2011
- n) **Ende der Angebotsfrist (Einreichungsfrist):**
Die Angebote müssen bis zum Öffnungstermin **(01.09.2011, 10.00 Uhr)** bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, eingehen oder sind dort (Zi. A 209) abzugeben.
- o) **Einreichungsstelle (Angebote sind zu richten an):**
siehe k)
- p) **Sprache (Das Angebot ist abzufassen in):**
deutsch
- q) **Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:**
Bieter und ihre Bevollmächtigte
- Angebotseröffnung:**
Datum, Uhrzeit: 01. September 2011, 10.00 Uhr
Ort: Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Zi. A 215
- r) **Sicherheiten:**
Bürgschaft Vertragserfüllung in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Bürgschaft Mängelansprüche in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
- s) **Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- t) **Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Eignungsnachweis:**
siehe Vergabeunterlagen bzw. VOB/A §6 Nr. 3, auf Anforderung
- v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
29.09.2011
- w) **Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:**
VOB-Stelle bei der Regierung von Oberbayern, 80538 München

Ingolstadt, den 05.08.2011
Ingolstädter Kommunalbetriebe

Änderung der Hausmüllabfuhr Maria Himmelfahrt

Wegen des Feiertages Maria Himmelfahrt am Montag, 15.08.2011 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 33. KW. ab dem Feiertag generell um einen Tag nach hinten.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	16.08.2011
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	17.08.2011
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	18.08.2011
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	19.08.2011
reguläre Freitagstouren	Samstag	20.08.2011

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	16.08.2011	Restmülltonne
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	16.08.2011	Biotonne
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	17.08.2011	Restmülltonne
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	17.08.2011	Bio- und Papiertonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	17.08.2011	Bio- und Papiertonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	18.08.2011	Bio- und Papiertonne
Etting	Donnerstag	18.08.2011	Restmülltonne
Hagau	Freitag	19.08.2011	Restmülltonne
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	19.08.2011	Restmülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	20.08.2011	Restmülltonne
Seehof	Samstag	20.08.2011	Biotonne